

# **BE\_ZIVILSTRAF ABS 2017 391 vom 24. November 2017**

BE Obergericht, 2017-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_ABS\\_2017\\_391](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2017_391)

FR: BE\_ZIVILSTRAF ABS 2017 391 du 24 novembre 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF ABS 2017 391 del 24 novembre 2017

## **Regeste**

Verwertung eines Liquidationsanteils an einer Kollektivgesellschaft | BA Seeland, DS Biel/Bienne

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ (Schuldnerin) ist Teilhaberin an der Kollektivgesellschaft "B & A" bestehend aus B. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_. Der Liquidationsanteil der Schuldnerin an der Kollektivgesellschaft wurde vom Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, in mehreren Pfändungsgruppen zugunsten diverser Gläubiger gepfändet (Beilage 1). Von Amtes wegen durchgeführte Abklärungen haben ergeben, dass über die Schuldnerin im Jahr 2015 der Konkurs eröffnet, mangels Aktiven jedoch wieder eingestellt wurde. Aufgrund dessen verlangte die D. \_\_\_\_\_ AG in der Folge ausdrücklich die Fortsetzung auf Pfändung (Art. 230 Abs. 3 SchKG).

### **E. 2**

Gestützt auf Art. 9 der Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG, SR 281.41) führte das Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, am Donnerstag, 31. August 2017, eine Einigungsverhandlung durch, die jedoch zu keinem greifbaren Ergebnis führte (Beilage 3). Daraufhin wurde den Beteiligten Frist zur Stellung von Anträgen über die weiteren Verwertungsmassnahmen gesetzt (Beilage 4). Die C. \_\_\_\_\_ beantragte am 19. September 2017 die Auflösung der Kollektivgesellschaft und die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens. Die D. \_\_\_\_\_ AG erklärte, sie könne keinem Schulderlass zustimmen (Beilage 5).

### **E. 3**

Mit Aktensendung vom 13. November 2017 wird die kantonale Aufsichtsbehörde um Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 10 Abs. 2 VVAG ersucht.

### **E. 4**

Hinsichtlich eines gepfändeten Anteils an einer Kollektivgesellschaft sind die Gläubiger, die den Liquidationsanteil eines Kollektivgesellschafters gepfändet haben, gemäss Art. 575 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 7 VVAG nach dem Scheitern der Einigungsverhandlungen berechtigt, gegenüber den anderen Gesellschaftern die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen (Kündigungsrecht). Die Pfän-

dung eines solchen Anteils setzt - wovon hier auszugehen ist - die Betreibung für eine Forderung gemäss Art. 43 SchKG voraus, denn andernfalls ist ein Kollektivgesellschaftler auf Konkurs zu betreiben. Sofern die Gläubiger von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch

machen, erübrigt sich ein Entscheid der Aufsichts- behörde über die Verwertungsart. Hingegen erscheint es im Interesse eines geordneten Verfahrensgangs angebracht, dass die Aufsichtsbehörde den Gläubigern eine Frist zur Ausübung ihres Kündigungsrechts ansetzt, unter An- drohung, dass sie bei deren unbenütztem Ablauf selber über die Verwertungs- art befinden werde (RUTZ/ROTH, Basler Kommentar zum SchKG, N 30 zu Art. 132 SchKG).

#### **E. 5**

Die Gläubiger haben das ihnen zustehende Kündigungsrecht nicht ausgeübt, beziehungsweise sind diesbezüglich nicht explizit aufgefordert worden. Den Gläubigern ist folglich die Möglichkeit einzuräumen innert einer Frist von

#### **E. 10**

Tagen ab Kenntnisnahme des vorliegenden Entscheides ihr Kündigungs- recht gemäss Art. 575 Abs. 2 OR beim Betreibungs- und Konkursamt Seeland, Dienststell Biel/Bienne, auszuüben. Sollte eine Kündigung durch die Gläubiger innert Frist ausgesprochen werden, wird die Dienststelle Biel/Bienne angewiesen, das Ausschlussverfahren mit Ab- findung gemäss Art. 578 OR zu prüfen. Für den Fall des Scheiterns hat die Dienststelle Biel/Bienne die Akten zum Entscheid an die Aufsichtsbehörde zu überweisen. Gleich ist zu verfahren, sollten die Gläubiger innert Frist von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen. 6. Nachdem am 15. November 2017 über B. \_\_\_\_\_ der Konkurs eröffnet wor- den ist, steht ein Kündigungsrecht im Uebrigen auch der Konkursverwaltung zu (Art. 575 Abs. 1 OR). 7. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG).

4 Die Aufsichtsbehörde entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.